

# **Reglement über die Organisation der Überprüfungskommission AAQ (ROÜKA)**

vom 25. Juni 2022

---

*Die Kommission AAQ,*

gestützt auf Artikel 6a des Reglements über die Organisation der Schweizerischen Akkreditierungsagentur (OReg-AAQ),

*erlässt folgendes Reglement:*

## **Art. 1**           Aufgaben

<sup>1</sup> Die Überprüfungskommission beurteilt Einwendungen von unmittelbar vom Verfahren betroffenen Bildungseinrichtungen im Rahmen von Qualitätssicherungsverfahren der AAQ an inländischen und ausländischen Bildungseinrichtungen und verfasst zu den Einwendungen Stellungnahmen in folgenden Fällen:

- a. gegen den Verfahrensablauf;
- b. gegen Zertifizierungsentscheidungen;
- c. wegen Unrichtigkeit des Ergebnisberichts.

<sup>2</sup> Das Verfahren der Überprüfungskommission entspricht dem Beschwerde- und Einspruchsverfahren im Sinne von Standard 2.7 der European Standards and Guidelines ESG.

## **Art. 2**           Ziele

Ziele der Überprüfung von Einwendungen durch die Überprüfungskommission und des Verfassens von Stellungnahmen sind die Sicherstellung eines fairen Verfahrensablaufs und die Hinwirkung auf eine einvernehmliche Lösung.

## **Art. 3**           Zusammensetzung und Vorsitz

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus 3 gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Kommission AAQ gewählt.

<sup>2</sup> Die Kommission AAQ bestimmt den Vorsitz innerhalb der Kommission auf Antrag der AAQ.

## **Art. 4**           Arbeitsweise

<sup>1</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende prüft die Einwendungen und erstellt einen Entwurf für die Stellungnahme. Sie oder er übermittelt diesen Entwurf den

Mitgliedern der Überprüfungscommission mit dem Ersuchen um Mitteilung von Ergänzungen und Korrekturen.

<sup>2</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstellt aufgrund der Rückmeldungen der Mitglieder die definitive Stellungnahme und übermittelt das Ergebnis den Mitgliedern zur Genehmigung.

<sup>3</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Bedarfsfall eine virtuelle Sitzung einberufen, sofern es für die Meinungsbildung nötig ist.

<sup>4</sup> Entwürfe der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und Rückmeldungen der Mitglieder der Überprüfungscommission sowie virtuelle Sitzungen sind nicht öffentlich.

**Art. 5**            Vertraulichkeit

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Art. 6**            Befangenheit

Für die Mitglieder gelten die Befangenheitsgründe nach Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>1</sup>.

**Art. 7**            Behandlung der Stellungnahmen durch die Kommission AAQ

Die Kommission AAQ behandelt die Stellungnahmen der Überprüfungscommission zu den Einwendungen an der nächsten Sitzung abschliessend.

**Art. 8**            Sekretariat

Die AAQ übernimmt die anfallenden organisatorischen Arbeiten der Überprüfungscommission.

**Art. 9**            Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

<sup>1</sup> SR 172.021